



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Notizen.

Die Parteien und die Gerichte. Es ist eine traurige Erscheinung in unserm Parteileben, daß alle Fragen, mögen sie Namen haben, welche sie wollen, dazu benutzt werden, die Parteileidenschaften aufzustacheln, im Parteiinteresse verwertet zu werden. Die letzten Reichstagsverhandlungen haben das wieder recht gezeigt. Da standen eine Reihe von teils rein technisch-juristischen, teils rechts-philosophischen Fragen zur Beratung, und was wurde unter den Händen der Reichstagsmehrheit daraus? Alles wurde benutzt, um Mißtrauen gegen die Regierung und, was das erbärmlichste ist, gegen unsre Gerichte und ihre Unparteilichkeit zu säen. Die Wiedereinführung der Berufung, die Entschädigung unschuldig verurteilter, der Antrag Windthorst über die Interpretation des Artikels 30 der Reichsverfassung und der Zeugniszwang gegen Reichstagsabgeordnete — das sind ja alles Fragen, die mit der Politik gar nichts zu thun haben, die lediglich von juristischen und, vielleicht auch wie die der Entschädigung unschuldig verurteilter von allgemein menschlichen Gesichtspunkten aus zu entscheiden sind und entschieden werden sollten. Was hat es mit Konservatismus oder Merikalismus oder Liberalismus oder wie sonst die „-ismus“ heißen, zu thun, ob den Angeklagten zwei oder nur eine Instanz gegeben werden? Was giebt den Demokraten das Recht, die Frage der Entschädigung unschuldig verurteilter gewissermaßen in Erbpacht zu nehmen und sich gegen jeden, der mit Rücksicht auf eine gedeihliche Strafrechtspflege auf die Schwierigkeiten der Lösung hinweist, zu geberden, als ob er ein Reaktionär von der schwärzesten Farbe sei? Arbeiten nicht alle Parteien, arbeitet nicht die Regierung in gleicher Weise, wenn auch mehr und mit Recht die praktischen Seiten betonend, eifrig mit, um unsre Rechtszustände fortwährend zu vervollkommen, um unsern Staat, der jetzt schon als Rechtsstaat allen andern Staaten zuvorgekommen ist, immer mehr zu einem solchen zu gestalten, in dem nur das Gesetz und nicht der Wille der Regierung, aber auch nicht der Wille einzelner Parteien (das letztere ist noch gefährlicher) maßgebend ist? Doch das beiläufig. Es sollte hier vor allem betont werden, wie bei der Beratung der erwähnten Fragen im Reichstage die Regierung und unsre Gerichte behandelt worden sind. Nicht sachliche Gründe wurden vorgetragen, sondern in erster Linie wurde die Sache von vielen Seiten so dargestellt, als ob die Regierung und die Gerichte im Strafverfahren Hand in Hand gingen, um die armen Angeklagten möglichst (man verzeihe den Ausdruck) hineinzureiten. Hat sich doch ein Sozialdemokrat erlaubt, im Reichstage von einer „angefressenen“ Rechtspflege zu reden, und hat doch ein anderer die Behauptung aufgestellt, die Fälle seien nicht selten, in welchen Leute im Gefängnisse gehalten würden, um ein Geständnis von ihnen zu erpressen! Und auch andre Abgeordnete, denen man doch mehr Einsicht zutrauen sollte, haben mehr oder weniger vorsichtig ein ganz ähnliches Mißtrauen zur Schau getragen und ausgesprochen. Der ganze Antrag Windthorst über die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten entspringt einem solchen Mißtrauen. Er glaubt, die Gerichte würden sich beeinflussen lassen, den Abgeordneten das von diesen auf Grund des Artikels 30 neuerdings beanspruchte Recht der Zeugnisverweigerung abzuspochen, und will deshalb vorbeugen. Hätte der Abgeordnete Windthorst den Artikel 30 wirklich für so klar gehalten,

wie er behauptet, und hätte er nicht Mißtrauen in die Unparteilichkeit der Gerichte säen wollen, dann wäre sein Antrag vollständig überflüssig gewesen.

Schlimmer aber noch als im Reichstage geht es in der Presse zu, die ja vielfach von Reichstagsmitgliedern geleitet wird oder doch unter deren Einflusse steht. Dort scheut man sich schon nicht, diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche nicht gefallen, ganz offen als parteiliche zu bezeichnen, dort fällt man die absprechendsten, gehässigsten Urteile auf Grund lügenhafter oder entstellter Zeitungsberichte, die oft von Personen verfaßt sind, welche, ihrer ganzen Bildung nach, garnicht imstande sind, einer Gerichtsverhandlung zu folgen, geschweige denn die ergangenen Entscheidungen auf ihren Wert oder Unwert hin zu prüfen. Hat jemand unsre höchsten Beamten geschmäht, sie verleumdet, ihnen Ehrenrühriges nachgesagt, und wird er dann auf Grund der für alle bestehenden Gesetze zu Strafe mit Recht verurteilt, dann ist es nicht etwa der Verurteilte, den man tadelt und den man als einen Ehrabschneider der öffentlichen Verachtung preisgibt, nein, das Erkenntnis wird mit einem gewissen Achselzucken den Lesern mitgeteilt und dabei angedeutet oder auch offen ausgesprochen, daß man von unsern Gerichten nichts andres erwarten könne, als daß sie dem hohen Beamten zuliebe den Ehrenmann=Verleumder verurteilten. Und so ist es in hundert andern Fällen. Selbst dem höchsten deutschen Gerichte, dem Reichsgerichte, giebt man nicht die Achtung, die es beanspruchen kann. In jedem andern Lande werden die Urteile der höchsten Gerichte von allen Parteien respektirt, obwohl diese Gerichte nicht immer mit denjenigen Garantien für eine unabhängige Rechtsprechung umgeben sind wie unser Reichsgericht. Bei uns aber, im deutschen Reiche, erlaubt sich jeder Zeitungsschreiber von oft sehr dunkler Vergangenheit die Entscheidungen der Gerichte vom höchsten bis zum untersten nicht zu prüfen, nein ungeprüft und unverstanden zu kritisiren. Und das seiner Meinung nach mit Recht. Denn der heutige Zeitungsschreiber hat sich das alte Wort: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand“ für sich dahin zurechtgelegt: „Wen Gott Zeitungsberichte schreiben läßt, dem giebt er auch Verstand, alles zu verstehen oder doch das Recht und die Pflicht, alles zu tadeln und — zu beschimpfen.“

Es ist die höchste Zeit, daß dem entgegengetreten wird. Das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Freiheit der Rechtsprechung ist eines der wichtigsten Güter im Volksleben. Nichts bringt so sehr auf und erregt die Gemüther so sehr, als offenbar ungerechte Gerichtsentscheidungen. Das wissen auch die, welche ein Interesse daran haben, die neue Ordnung der Dinge in Deutschland umzustossen, welche ein fest gefügtes geordnetes Staatswesen nicht wollen, ganz gut. Darum sieht man Sozialdemokraten, Deutschfreisinnige, Welsen und Jesuiten Hand in Hand gehen, wenn es gilt, unsre Rechtspflege zu verdächtigen. Denn allen ist ein geordnetes starkes deutsches Reich ein Dorn im Auge. Das Volk muß unzufrieden sein, der Staat darf seinen Angehörigen nicht mehr den verlangten Schutz geben, dann kann im Trüben gefischt und für die Partei etwas gewonnen werden. Herr Dr. Windthorst beschwert sich so oft, daß bei Protestanten und Liberalen keine Achtung vor den kirchlichen Autoritäten der Katholiken, den Bischöfen zc. bestehe, daß man Handlungen solcher Autoritäten frei und tadelnd kritisire. Wer hat uns denn das Beispiel vom Kampfe gegen die Autorität gegeben? Doch das Zentrum, das zuerst voranging, die staatlichen Organe und vor allem auch die Gerichte — in der Kulturkampfzeit — herunterzuziehen, und daß dadurch die Autoritätslosigkeit in das Volk eingeführt und weit verbreitet hat. Das rächt sich jetzt auch an der katholischen Kirche, deren Rechte damals angeblich verteidigt wurden. Bischöfe und

hochgestellte Geistliche werden nicht mehr respektirt, wenn sie mit dem großen Haufen nicht übereinstimmen, und man kann dem Zentrum wohl zurufen: „Achtet erst eure Bischöfe und Dekane selbst und hört auf sie, ehe ihr von den Nichtkatholiken verlangt, daß man eure kirchlichen Autoritäten respektire.“ Das gehört eigentlich nicht zur Sache. Allein die Abschweifung lag nahe, und die Rußanwendung ergiebt sich aus dem letztgesagten ebenso wie aus dem frühern. Immer lautet sie: Alle Parteien, die den Staat nicht zerstören, sondern erhalten wollen, haben das größte Interesse an der Aufrechthaltung jeglicher Autorität, möge sie Namen haben, welche sie wolle. Die Gerichte aber vor allem müssen respektirt werden, denn ist das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gestört, dann ist das ganze Staatswesen untergraben. Volksvertretung und Presse sollten sich deshalb gemeinsam jeder Meißerung enthalten, die so geäußert werden könnte, als hielte man unsre Gerichte nicht über alles Parteiwesen erhaben.

Die Prostitutionsfrage hat schon vielen Anlaß zum Meinungsaustrausch gegeben, sie war auch die Ursache verschiedner in der vorigen Sitzungsperiode des Reichstages bei diesem eingereichten, vom Reichstage, wenn ich nicht irre, dem Reichskanzler teils zur Erwägung, teils zur Kenntniznahme mitgetheilten Petitionen. Wie sehr aber die Ansichten in dieser Angelegenheit noch auseinander gehen, geht am besten aus den widersprechenden Verlangen hervor, welche zur Beseitigung der Uebel des Prostitutionswesens gestellt werden. Da wird einerseits möglichst strenges Vorgehen gegen die gewerbliche Unzucht, andererseits möglichste Nachsicht und Wiedereinführung der polizeilich zu überwachenden Bordelle verlangt, wieder andre wollen keins dieser Extreme, aber Verbannung der Prostituirten in gewisse abgelegne Häuser. Um zwischen diesen verschiednen Ansichten den richtigen Weg zu finden, muß man vor allem einen grundsätzlichen Standpunkt feststellen, von welchem aus man sicher vorgehen kann. Wird man dabei auch zugestehen müssen, daß die Prostitution ebensowenig thatsächlich aus der Welt geschafft werden kann wie Trunk und Spiel, so wird man doch unmöglich so weit gehen können, die Existenz der Prostitution als eine Nothwendigkeit zu betrachten, wie dies vielfach behauptet wird, wobei uns stets der Verdacht aufsteigt, daß die, welche also reden, für ihre eignen Meinungen eine Beschönigung suchen wollen. Bestreitet man diese Nothwendigkeit, dann erweist sich die Wiedereinführung der Bordelle grundsätzlich als unmöglich, ebenso wie die öffentliche Duldung der Spielbanken ausgeschlossen ist. Gegen die Zulassung der Bordelle spricht aber noch ein Umstand, der sehr schwer ins Gewicht fällt und doch gewöhnlich außer Acht gelassen wird, daß nämlich der Bordellhalter nicht etwa bloß ein Privilegium besitzt, gefallene Dirnen aufzunehmen (dagegen wäre vielleicht nicht so viel einzuwenden), sondern daß er, um sein Geschäft aufrecht zu erhalten, gezwungen ist, um den schrecklichen Kunstausdruck zu gebrauchen, für „frische Waare“ zu sorgen, also geradezu gesetzlich zum Betriebe der Kuppelei und Verführung privilegiert ist. Es geht daher unsre Gesetzgebung von einem ganz richtigen Gesichtspunkte aus, wenn sie die gewerbmäßige Unzucht bestraft, diejenigen Frauenpersonen aber, welche sich derselben nachgewiesenermaßen ergeben haben, zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes unter sittenpolizeiliche Vorschriften stellt. Der § 361 Satz 6 des Reichsstrafgesetzbuches bedroht nun zwar nur eine Weibsperson, welche gewerbmäßige Unzucht treibt, mit Strafe, es ist aber nach § 48 des Strafgesetzbuches durchaus zulässig, denjenigen Mann, welcher eine Frauenperson zur Hingabe durch Angebot oder Inausfertigung von Geld und Geschenken verleitet, als Anstifter mit der Dirne

gemeinsam zu bestrafen; es ist dies, so viel bekannt, noch nicht geschehen, würde aber jeden Augenblick geschehen können.*) Soll also in dieser Richtung Wandel eintreten, so bedarf es keiner Aenderung, sondern nur entsprechender Anwendung der bestehenden Gesetzgebung, namentlich muß die Rechtsprechung den Fall gewerbsmäßiger Unzucht stets annehmen, wenn sich eine Frauensperson überhaupt gegen Honorirung hingegeben hat, mag dies auch nur einmal geschehen sein, da sie es dann zum Erwerbe, also gewerbsmäßig betrieb, während jetzt meist mindestens zwei solcher Fälle verlangt werden; auch die Frage, was als Honorirung angesehen werden soll, kann nicht streng genug genommen werden, jedes, auch jedes nachträglich gegebene Geschenk sollte darunter gerechnet werden, dann würde sich ein natürlich erwünschtes strengeres Vorgehen auch gegen das männliche Geschlecht von selbst mit ergeben. Es steht auch nichts im Wege, eine Weibsperson oder einen Mann, welche auf unzüchtigem Wege Krankheiten übertragen haben, wegen Körperverletzung zur Bestrafung zu bringen, also bedarf es auch insoweit keiner Verschärfung unsrer Gesetzgebung.

Muß man nun auch zugeben, daß es ohne Anreizung durch das männliche Geschlecht keine prostituirten Dirnen geben würde, so muß doch anderseits darauf hingewiesen werden, daß die so besonders abstoßende gewerbsmäßige Unzucht immer nur von einer Frauensperson betrieben werden und also die zur Beaufsichtigung dieses Lasters nötige Thätigkeit der Polizeibehörden sich nur gegen Frauenspersonen richten kann, und daß die mit der Sittenkontrolle verbundene allerdings tiefe Entwürdigung des weiblichen Geschlechts weniger auf Rechnung dieser nötigen Kontrolle als der Entwürdigung kommt, welche diese Frauenspersonen sich selbst durch Ergreifung des gedachten lasterhaften Berufes bereitet haben. Es wird freilich behauptet, daß nach dem § 361 Satz 6 des Strafgesetzbuches eine Frauensperson der Bestrafung für die Ausübung gewerblicher Unzucht dadurch entgehen könne, daß sie unter polizeiliche Kontrolle gestellt werde. Diese Ansicht beruht aber auf einer Unkenntnis der einschlagenden Bestimmungen. Die Polizeibehörden sind garnicht berechtigt, jede beliebige Frauensperson mit ihrem oder gegen ihren Wunsch ohne weiteres unter Sittenkontrolle zu stellen, vielmehr wird dazu nach einer Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Juni 1850**) unbedingt vorausgesetzt, daß die betreffenden Personen wegen gewerbsmäßiger Unzucht bereits bestraft oder als diesem Laster fröhrend bekannt und geschlechtskrank befunden worden sein müssen. Es ist nicht anzunehmen, daß irgendeine Polizeibehörde sich über diese Vorschrift des Ministers hinwegsetzen sollte; wäre es aber doch der Fall, so würde es nur eines Anrufens der höhern Instanz bedürfen, um Abhilfe zu schaffen. Wird der § 361 Satz 6 des Strafgesetzbuches mit dieser Einschränkung angewandt, und wird gleichzeitig sorgfältige Straßenpolizei gegenüber den herumstreifenden Dirnen gehandhabt, dann ist allen Ansprüchen genügt, welche man billigerweise an die Gesetzgebung und die Verwaltung stellen kann. Abgestellt, wie bemerkt, wird das Laster nicht; es erhält aber auf diesem Wege nicht die gesetzliche Sanktion und kann in den Schranken gehalten werden, welche die Gesundheit und die öffentliche Ordnung und Sitte erheischen.

Nun wird freilich noch ein Bedenken gegenüber dem jetzigen Zustande geltend gemacht, welches scheinbar viel für sich hat, aber doch auch nicht zutrifft. Man glaubt, der jetzige Zustand gestatte den Prostituirten überall umherzustreifen und

*) Dppenhoff, Strafgesetzbuch, 9. Ausgabe, Abschnitt 29, Anmerk. 7.

**) Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, Jahrgang 1850, S. 335.

aller Orten zu wohnen, und dadurch der öffentlichen Sitte und Ordnung, zu deren Schutze die jetzigen Anordnungen getroffen seien, erst recht ins Gesicht zu schlagen, namentlich auch die Jugend von der Gegenwart der Prostitution in Kenntnis zu setzen; alles dies sei zur Zeit der Bordelle nicht der Fall gewesen, und wenn man nicht gerade Bordelle wieder einführen wolle, dann solle man wenigstens Bestimmungen erlassen, welche den Dirnen nur das Wohnen in abgelegnen Straßen und Häusern gestatten. Das Herumstreifen der Dirnen war aber zu der Zeit, als es noch Bordelle gab, ebenso stark wie jetzt; wer vor dem 1. Januar 1857, mit welchem Tage die Bordelle geschlossen wurden, in Berlin studirt hat, wird dies wenigstens für Berlin bestätigen können; es gab auch damals nicht nur zünftige Priesterinnen der Venus, sondern sehr zahlreiche der Venus vulgivaga; in dieser Beziehung ist nichts verschlimmert worden, Sache der Polizei ist es nur, die Straßen frei zu halten und namentlich gegen die sogenannten „Louis“ einzuschreiten — soweit dies eben möglich ist. Das ist aber jetzt nicht vollständig möglich und war es früher auch nicht; ein Gebot, daß außer in öffentlichen Häusern Unzucht nicht getrieben werden solle, ist einfach undurchführbar; dagegen hatten die Bordelle einen merkwürdigen Reiz für alle jungen Leute, galten sie doch (wie z. B. in Hamburg) für eine Merkwürdigkeit, welche jeder Reisende gesehen haben mußte. Das Wohnen in abgelegnen Straßen kann schon jetzt die Polizei den Dirnen aufgeben und thut es regelmäßig, indem die für Berlin erlassenen Kontrollvorschriften wohl in allen größern Städten, wenigstens Preußens, durchgeführt sind, in welchen ausdrücklich das Verbot des Wohnens in gewissen Straßen mit inbegriffen ist. Es kommt also auch in dieser Richtung nur auf eine energische Handhabung solcher Vorschriften durch die Ortspolizei an. Unrichtig ist es, daß der Hauswirt einer Dirne, der von deren Beruf weiß, als strafbar angesehen werde; er wird nur dann als Kuppler angesehen, wenn er dem Berufe der Unzucht Vorschub leistet, z. B. durch Zuführung von „Herren.“ Bestimmte Häuser festsetzen, in welchen allein die Prostituirten wohnen dürfen, geht nicht an, wenn man nicht die ganze alte Bordellwirtschaft wiederhaben will, oder wenn nicht die Gemeinden selbst Häuser mit Zellen für jede Dirne herstellen wollten, was auch seine Bedenken haben und leicht ausarten möchte. So kann es nur der Diskretion den Lokalpolizeibehörden überlassen bleiben, welche Straßen sie zum Wohnen der Prostituirten für zulässig erachten wollen; jede Stadt hat ja ein Viertel zweifelhaften Rufes, in dieses werden sich dann allmählich die Venuspriesterinnen von selbst zurückziehen. Will niemand solche Damen im Hause dulden, so ist das ein Beweis, daß die Volksstimme sich noch nicht für das Bedürfnis der Prostitution ausgesprochen hat, und die Prostituirten sowie deren Freunde mögen sich nach dieser Stimme richten.

Aus alledem geht hervor, daß die Gesetzgebung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den richtigen Weg eingeschlagen haben, und daß es nur Sache der Praxis ist, diese Bestimmungen richtig anzuwenden. Wird irgendwo eine falsche Anwendung bekannt, so suche man nur Abhilfe bei der vorgesetzten Behörde. Schließlich mag aber noch darauf hingewiesen werden, daß die Polizeibehörden allein nicht imstande sind, die Prostitution ganz oder nur in ihren krafftesten Auswüchsen aus der Welt zu schaffen, dazu haben andre Elemente mitzuwirken; es muß die Anschauung zur Geltung gebracht werden, daß Unzucht eben etwas unzüchtiges ist, und daß es nicht zum guten Tone gehört, derselben zu fröhnen und sich öffentlich als ihren Diener zu bekennen. Auch auf die Literatur muß eingewirkt werden, daß sie ein derartiges Treiben nicht in verlockendem Lichte

schildere. Geschicht derartiges, dann wird die Prostitution von selbst nicht verschwinden, aber sich in das Dunkel zurückziehen, wohin sie gehört.

Nochmals die Schiffsnamen. Was hat Hamburgs Rhederei dem ungenannten Verfasser des in diesen Blättern veröffentlichten Aufsatzes „Schiffsnamen“ gethan, daß sie für ihn garnicht vorhanden ist? Weshalb macht er der deutschen Rhederei einen Vorwurf, den er doch höchstens der Rhederei des Norddeutschen Lloyd zu Bremen machen kann? Ist er der Meinung, daß der Norddeutsche Lloyd der Inbegriff der deutschen Handelsflotte sei? Dann möchten wir uns erlauben, ihn daran zu erinnern, daß der Norddeutsche Lloyd allerdings nahezu die einzige Bremer Dampfschiffsrhederei ist, aber doch nur über 30 transatlantische Dampfschiffe und über 9 Küstendampfer verfügt, Hamburgs Rhederei aber unter seinen 600 Schiffen nicht weniger als 170 Seeadampfschiffe mit einem Tonnengehalt von über $\frac{1}{4}$ Million aufzuweisen hat. Und diese 170 Dampfschiffe entsprechen mit ihren 170 Namen nahezu vollständig den Anforderungen, die der Verfasser jenes Aufsatzes stellt und nicht erfüllt findet bei den 30 Namen des Bremer Lloyd!

Das Hauptunternehmen Hamburgs ist die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft. Sie hat 23 Dampfer auf dem Ocean in Fahrt, und diese Dampfer tragen Namen, die allerdings zum Teil deutschen Ländernamen ähnlich klingen, aber doch nur deutscher Geschichte entnommen sind, oder auf welcher Landkarte der Gegenwart finden sich die Namen: „Allemannia,“ „Teutonia,“ „Bandalia,“ „Albingia,“ „Thaetia,“ „Rugia“? Woher aber die Namen genommen sind, da stammen auch die andern her, die „Frisia,“ „Silesia,“ „Vorussia,“ „Hungaria,“ „Moravia“ und wie die andern Dampfer dieser Gesellschaft heißen.

Das zweitgrößte Unternehmen Hamburgs ist die Hamburg-Südamerikanische Gesellschaft. Sie hat 18 große transatlantische Dampfer in regelmäßiger Fahrt nach der Ostküste Südamerikas, und fast alle diese Dampfer tragen südamerikanische Namen, ich nenne nur: „Desterro,“ „Petropolis,“ „Rosario,“ „Rio,“ „Corrientes,“ „Paranagua,“ „Ceara,“ „Pernambuco,“ „Santos,“ „Argentina“ u. s. w.

Nach der Westküste Südamerikas fährt die Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft Kosmos mit 14 Dampfern. Die Dampfer fahren an der Westküste hinauf bis Guatemala, sie machen die größten Reisen, die überhaupt deutsche Dampfer ausführen. Seine Namen hat der Kosmos dem alten Aegypten entlehnt: „Memphis,“ „Sahharah,“ „Ramses,“ „Theben,“ „Menes,“ „Narda,“ „Ibis,“ „Rambyses,“ „Totmes,“ „Setos,“ „Refo“ u. s. w. werden durch ihn verherrlicht.

Einen Bruchteil des Hamburg-Chinesischen und Japanesischen Verkehrs vermitteln die 10 Dampfschiffe der „Deutschen Dampfschiffs-Rhederei.“ Ihre Namen sind dem Sternenzelt entnommen. So viel Schiffe, wie kleine Planeten am Himmel sind, stellten die Gründer als ihr Ziel hin, und so wurden die Dampfer getauft: „Atalanta,“ „Bellona,“ „Olympia,“ „Kassandra,“ „Hesperia,“ „Massalia,“ „Polyhymnia“ u. s. w.

Die Privatkraft Rob. M. Slomans unterhält regelmäßige Fahrt nach Australien. Die großen australischen Dampfer sind getauft nach Häfen des Mittelmeeres, weil sie das Ziel der ersten erfolgreichen Dampferfahrt Herrn Slomans waren; sie heißen: „Sorrento,“ „Marsala,“ „Catania.“

Nach Afrika fährt die Boermann-Linie jetzt mit sieben für afrikanische Fahrt eingerichteten Dampfern. Wie die Linie genannt wurde nach dem großen Pionier des deutsch-afrikanischen Handels, so die einzelnen Dampfer nach den Namen seiner Familienglieder. „Carl Boermann“ heißt der Pionierdampfer, „Aline Boermann,“

„Professor Boermann“ u. s. w. die folgenden, „Gertrud Boermann,“ zu Ehren der jungen Frau des Hamburgischen Reichstagsabgeordneten, der jüngste Dampfer dieser Linie.

Mit Canada hat die „Hansa-Rhederei“ eine regelmäßige Fahrt eingerichtet, ihre Schiffsnamen hat sie Hamburgischen Straßennamen entnommen: „Rehrwieder,“ „Grasbrook,“ „Baumwall.“

In transatlantischer, aber nicht regelmäßiger Fahrt sind thätig: Edward Carrs Dampfer; fünf davon tragen die Namen der fünf Weltteile, andre Namen wie: „Polynesia,“ „Polaria,“ „India.“

In nicht bestimmter, allgemeiner Fahrt ist die Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Anglia“ thätig; Gebatter für ihre Dampfer scheinen die Prinzen des Hohenzollernhauses zu sein. Die größten Dampfer der Gesellschaft, weit größer als die, die der Bremer Lloyd sich für die subventionirten Linien bauen läßt, heißen „Prinz Georg,“ „Prinz Alexander,“ die andern: „Prinz Wilhelm,“ „Heinrich,“ „Leopold,“ „Albrecht,“ „Friedrich Karl.“

Wollte ich meine Berichtigung auf Hamburgs sonstige Rhedereien ausdehnen, ich könnte diese Mitteilung erheblich verlängern. Doch genug, denn ich wollte mich beschränken auf diejenigen Dampfer, die dem Groß des Norddeutschen Lloyd ebenbürtig sind. Shakespeares Frauengestalten schmücken den Bug der Schiffe, die täglich in Hamburg-Londoner Fahrt die Nordsee durchkreuzen, „Freia“ heißt das wunderbare Boot, das mit unübertroffener Schnelligkeit Hamburg mit Helgoland verbindet, andre nennen sich „Wodan,“ „Fidelio,“ „Picciola.“

Hamburg.

W. Staelin.



Literatur.

Die polnischen Aufstände seit 1830. Vom Major Emil Knorr. Berlin, Ernst Siegr. Mittler u. Sohn, 1880.

Gegenüber den Anfeindungen, welche das energische Vorgehen der preussischen Regierung gegen die Ausbreitung des Polentums in unsern deutschen Ostprovinzen erfährt, mag es gestattet sein, die Leser dieses Blattes auf das vorliegende Buch aufmerksam zu machen, welches, obwohl schon im Jahre 1880 erschienen, gerade in der Gegenwart eine besondere Bedeutung gewinnen muß. Der Verfasser hat, abgesehen von eigener Anschauung, das Glück gehabt, aus archivalischen Quellen schöpfen zu können; die Mitteilung derselben in den Anlagen — unter denen sich z. B. auch der vom Reichskanzler im preussischen Abgeordnetenhaus so vielfach angezogene Flottwellische Bericht befindet — nimmt die Hälfte des Buches ein und ermöglicht es, das von dem Verfasser gegebene Bild überall auf die Richtigkeit seiner Zeichnung und Färbung zu kontrolliren. Für die Beurteilung des preussischen Vorgehens ist es von Bedeutung, aus den Äußerungen der offiziellen polnischen Führer, ihrer Presse und ihrer gesamten Propaganda die Ziele kennen zu lernen, welche das Polentum verfolgt. Für die Naivität, mit welcher preussische Abge-